

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-1218/Ma-117

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Wien, 16. Jänner 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZÄG 2019)

GZ: BMVRDJ-Z4.000/0011-11/2018

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art 1:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die mit dem gegenständlichen Entwurf geplante Änderung des Anerbenrechts ausdrücklich. Indem nun auch reine Forstbetriebe in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, wird einer langjährigen Forderung der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang bloß, ob die gewählte Formulierung „land- oder forstwirtschaftliche Betriebe“ nicht zu dem unerwünschten Missverständnis führen kann, dass Mischbetriebe als nicht unter das Regime fallend eingestuft werden. Es wird dahingehend ersucht, die Formulierung zu überdenken, oder eine Klarstellung in den Erläuterungen vorzunehmen. Unserer Ansicht nach wäre eine Streichung des § 1 Abs 2 ausreichend, da üblicherweise die Formulierung „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ Mischbetriebe als auch reine Landwirtschaftsbetriebe und reine Forstwirtschaftsbetriebe umfasst (siehe dazu ua § 2 Abs 3 GewO 1994, § 1 BSVG oder § 55 BewG).

Eine entsprechende Klarstellung wäre auch in Art 6 und Art 7 vorzunehmen.

Zu § 2 Abs 3:

Hier ist ein älteres redaktionelles Versehen zu beheben und das Wort „Betrieb“ vor „Genossenschaften“ zu streichen, siehe dazu auch den Gesetzestext in der Stammfassung 1958 oder im Kommentar von Prof Kathrein aus 1990.

Zu § 3 Abs 2 Z 2:

Auch hier möge das Wort „Landwirt“ durch die Wortfolge „Land- oder Forstwirt“ ersetzt werden.

Zu § 8 Abs 2:

Anwendbarkeit bei Bildung eines Elternteil-Kind-Erbhofes durch gewillkürte Erbfolge:

Es gibt immer wieder Fälle, in denen durch den Erblasser bei Ehegatten-Miteigentum testamentarisch gleich ein Kind anstelle des überlebenden Ehegatten eingesetzt wird und ein Elternteil-Kind-Eigentum entsteht. Nach der OGH-Entscheidung 6Ob317/05v vom 16.02.2006 ist aber die Anwendung des Anerbenrechts ausgeschlossen, weil nicht der Miteigentümer als Anerbe eingesetzt wird. Hier liegt ein Wertungswiderspruch zu § 8 Abs 1 vor. Denn ein Alleineigentümer kann sehr wohl testamentarisch einen Erbhof eines Elternteils und ein Kind allein bilden und muss nicht einen Alleineigentümer einsetzen.

Durch eine gesetzliche Änderung soll dieser Wertungswiderspruch aufgehoben werden und das Anerbenrecht auch anwendbar bleiben, wenn der Miteigentumsanteil nicht an den Ehegatten, sondern an das Kind übertragen wird und ein Erbhof eines Elternteils und eines Kindes allein entsteht. Eingehend und zustimmend dazu siehe *Herbert Zemen, Ehegattenerbhof und Testament, NZ 2007/21 (79)*.

Wir möchten den gegenständlichen Entwurf jedoch auch dafür nutzen, um auf ein Problem hinzuweisen, welches ebenso mit dieser Novelle gelöst werden muss, wenn es weiterhin eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft und einen starken ländlichen Raum mit einer kleinstrukturierten Land- und Forstwirtschaft geben soll.

Erbhöfe sind nach dem Anerbenrecht mit einer Hofstelle versehene land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, die einen Durchschnittsertrag aufweisen, welcher zumindest zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreicht, jedoch das 20-fache dieses Ausmaßes nicht übersteigt.

Ob die Erhaltung von zwei erwachsenen Personen angemessen ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Das bedeutet, dass die Berechnung nicht subjektiv zu erfolgen hat, sondern objektiv, also nachdem was ein durchschnittlicher Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung zu erwirtschaften vermag. In die Kalkulation hat auch eine mögliche

3/4

Umstellung auf eine andere Betriebsart einzufließen, damit das maximale Potential und damit der mögliche Durchschnittsertrag ermittelt werden kann.

Festzuhalten ist jedoch, dass es auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse ankommt. So wird man zB nicht bei der Berechnung auf eine Umstellung eines Ackerbaubetriebes zu einem Betrieb zum Anbau von Christbaumkulturen in jeder Region des Landes kommen können.

Die Berechnung des Durchschnittsertrages bringt die Land- und Forstwirte zunehmend in Bedrängnis, da ihr ermittelter Durchschnittsertrag, auch wenn die oben dargestellten Methoden miteinkalkuliert werden, nicht dafür ausreicht, eine angemessene Erhaltung von zumindest zwei erwachsenen Personen zu gewährleisten. Die Agrarstruktur stellt sich nach den Daten des vom BMNT herausgegebenen Grünen Berichts so dar, dass 36 % der Betriebe im Haupterwerb und 54 % im Nebenerwerb geführt werden. Ein Haupterwerbsbetrieb liegt dann vor, wenn das Betriebsleiterpaar mehr als 50 % der gesamten Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Das bedeutet, dass eine Gesamtarbeitskraft ausreicht, um als Haupterwerbsbetrieb zu gelten. Für den Durchschnittsertrag nach dem Anerbengesetz ist jedoch die Erhaltung von mindestens zwei erwachsenen Personen notwendig. Nach den Berechnungen wären somit schon viele Haupterwerbsbetriebe gezwungen, den Betrieb zu zersplittern, weil die aktuellen Anforderungen des Anerbenrechts den realen Verhältnissen hinterherhinken.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher, dass die Untergrenze zur Feststellung der Erbhofeigenschaft auf die angemessene Erhaltung von zumindest einer Person herabgesetzt wird.

Textvorschlag:

§ 1. (1) Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung von zwei einer erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das ~~Zwanzigfache~~—Vierzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.

Zu Art 4:

Die Landwirtschaftskammer begrüßt die beim Gerichtsgebührengesetz vorgesehenen Klarstellungen sowie die Änderungen, um Mehrfachgebühren auszuschließen.

Zu Art 6:

In Bezug auf das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 wird noch eine redaktionelle Anpassung angeregt. Der Ausdruck „körperliches Gebrechen“ soll auch in § 16 durch den Ausdruck „körperliche Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Zu Art 7:

Wir möchten auf zwei redaktionelle Versehen hinweisen. Es wird in den Erläuterungen das Tiroler Höfegesetz unter Art 6 geführt, tatsächlich sollte es aber unter Art 7 geführt werden. Weiters wird in Z 4 der Begriff „Erbhof“ verwendet, der jedoch dem Tiroler Höfegesetz fremd ist. Es sollte hier der Begriff „geschlossenen Hofes“ verwendet werden.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich